

Steuer-News

Bald schon werden die Steuerformulare verschickt, auf denen die Daten für die Steuerperiode 2013 zu deklarieren sind. Für die **Steuerperiode 2013** hat es aus steuerlicher Sicht ein paar Änderungen gegeben. Die wichtigsten betreffen folgende Punkte:

Neuerungen für Steuerperiode 2013

Liegenschaftsunterhalt:

Die Steuerpflichtigen können neu in jeder Steuerperiode und für jede Liegenschaft im Privatvermögen zwischen dem Abzug der tatsächlichen Unterhaltskosten und dem Pauschalabzug wählen.

Die Pauschalansätze für den Liegenschaftsunterhalt betragen im Jahr 2013:

- 10 % des Brutto-Mietertrags oder des steuerbaren Eigenmietwerts von Gebäuden, deren Erstellungsjahr zu Beginn der Steuerperiode nicht mehr als 10 Jahre zurückliegt,
- 20 % des Brutto-Mietertrags oder des steuerbaren Eigenmietwerts bei den übrigen Gebäuden.

Mitarbeiterbeteiligungen:

Auf den 1. Januar 2013 traten neue gesetzliche Regelungen betreffend die Besteuerung von Mitarbeiterbeteiligungen in Kraft, welche zu einer einheitlichen Besteuerung solcher Lohnbestandteile beitragen sollen. Im Wesentlichen beinhaltet das Bundesgesetz über die Besteuerung von Mitarbeiterbeteiligungen folgende Kernpunkte:

- Einführung von Minimalstandards zur Bescheinigung der Mitarbeiterbeteiligungen (z.B. Deklaration der Anzahl erworbenen Aktien, Dauer der Verfügungssperre oder des gesamten geldwerten Vorteils).
- Mitarbeiteraktien und börsenkotierte Mitarbeiteroptionen, die frei verfügbar oder ausübbar sind, werden zum Zeitpunkt des Erwerbs besteuert.
- Nicht-börsenkotierte und gesperrte Mitarbeiteroptionen werden zum Zeitpunkt der Ausübung besteuert.
- Gesetzesänderungen betreffen die direkte Bundessteuer sowie die kantonalen/kommunalen Einkommenssteuern.

Lotteriegewinne:

- Lotteriegewinne bis CHF 1'000 sind ab 1. Januar 2013 verrechnungssteuerfrei.
- Lotteriegewinne unterliegen bis zum 31. Dezember 2013 zusammen mit den übrigen Einkünften sowohl der direkten Bundessteuer wie auch der kantonalen/kommunalen Einkommenssteuer.
- Als Einsatzkosten abzugsfähig sind bis zum 31. Dezember 2013 die nachgewiesenen Kosten bis max. zur Höhe des erzielten Gewinnes.

Feuerwehrosold:

- Steuerfrei ist der Sold der Milizfeuerwehrleute bis CHF 5'000 pro Jahr.
- Befreiung der Sozialversicherungsabgaben bei der AHV, IV, EO, ALV bis CHF 5'000 pro Jahr.

Höchstabzüge Säule 3a:

- Für Steuerpflichtige mit 2. Säule CHF 6'739
- Für Steuerpflichtige ohne 2. Säule CHF 33'696

Zinssätze direkte Bundessteuer:

- Vergütungszins für Vorauszahlungen unverändert bei 0.25 %
- Verzugs- und Rückerstattungszins unverändert bei 3.00 %

Neuerungen per 1. Januar 2014:

Lotteriegewinne:

- Einzelne Gewinne bis CHF 1'000 aus einer Lotterie oder lotterieähnlichen Veranstaltung sind steuerfrei bei der direkten Bundessteuer wie auch bei den kantonalen/kommunalen Einkommenssteuern.
- Von den einzelnen Gewinnen aus Lotterien oder lotterieähnlichen Veranstaltungen werden 5 %, jedoch höchstens CHF 5'000, als Einsatzkosten steuerlich zum Abzug zugelassen.

Quellensteuer:

- Ab 1. Januar 2014 gelten in allen Kantonen einheitliche Quellensteuertarifbezeichnungen. Neu können die Quellensteuerabrechnungen ab 1. Januar 2014 gesamtschweizerisch elektronisch den zuständigen Steuerbehörden zugestellt werden.
- Entscheiden sich Arbeitgeber für die elektronische Zustellung, müssen die Quellensteuerabrechnungen monatlich an die Steuerbehörde übermittelt werden.
- Die neuen Quellensteuertarife sind ab dem 1. Januar 2014 von allen Arbeitgebern anzuwenden und zwar unabhängig vom Verfahren (elektronisch oder in Papierform), über welches die Quellensteuer abgerechnet wird.

Neuerungen für den Kanton Luzern

- Mit Abstimmung vom 10. Dezember 2013 hat der Luzerner Kantonsrat beschlossen, per 1. Januar 2014 den Steuerfuss für die Staatssteuer von bisher 1.50 Einheiten auf neu 1.60 Einheiten zu erhöhen.

Die Truvag-Fachleute unterstützen Sie gerne bei Steuerangelegenheiten oder stehen für Fragen zur Verfügung.

Sursee, 10. Januar 2014